



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0283(COD)

13.3.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind
(COM(2011)0655 – C7-0350/2011 – 2011/0283(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Rolandas Paksas

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Kommissionsvorschlag wird zu einem Zeitpunkt vorgelegt, da es bezüglich der Durchführung der Strukturfonds- und Kohäsionsfondsprogramme in einer Reihe von Mitgliedstaaten ernsthafte Probleme gibt. Die anhaltende Finanz- und Wirtschaftskrise beeinträchtigt die Haushalte der Mitgliedstaaten erheblich, der Druck auf die nationalen Finanzmittel, die für die Finanzierung öffentlicher Investitionen zur Verfügung stehen, steigt ständig, und die Bedingungen für die Beteiligung des Privatsektors und insbesondere des Finanzsektors verschlechtern sich.

Der Kommissionsvorschlag zielt daher vor allem darauf ab, die von der Krise am stärksten getroffenen Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die Strukturfonds- und Kohäsionsfondsprogramme vor Ort weiter umzusetzen und damit Geld in die Wirtschaft zu pumpen. Indem die Möglichkeit geschaffen wird, einen Teil der Mittel aus den EU-Fonds mit dem Ziel der Einrichtung von Risikoteilungsinstrumenten zu übertragen, will die Kommission die Bereitstellung von Darlehen und Garantien durch die Europäische Investitionsbank oder andere internationale Finanzinstitute im Hinblick auf die private Kofinanzierung von Projekten, die mit öffentlicher Unterstützung durchgeführt werden, erleichtern.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Kommissionsvorschlag und seine potenziell positive Wirkung auf die EU-Wirtschaft und die Inanspruchnahme der EU-Mittel. Um die möglichst optimale und rasche Anwendung des Vorschlags zu gewährleisten, schlägt der Verfasser der Stellungnahme zwei Änderungen am Wortlaut des Vorschlags vor.

Zum einen ist der Verfasser der Stellungnahme der Auffassung, dass in dem derzeit schwierigen wirtschaftlichen Umfeld alle EU-Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob sie bereits finanzielle Unterstützung aus den EU-Mechanismen erhalten oder von Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen sind und darum kämpfen, sich Mittel des Privatsektors zur Ergänzung der immer begrenzteren öffentlichen Finanzmittel zu beschaffen, die Möglichkeit haben sollen, von der Einführung von Risikoteilungsinstrumenten zu profitieren. Solche Instrumente würden es ermöglichen, die Investitionen in wachstums- und beschäftigungswirksame Projekte zu erhöhen, indem Struktur- und Kohäsionsfondsmittel in Anspruch genommen werden, die gegen Ende des Programmplanungszeitraums 2007-2013 möglicherweise ungenutzt bleiben.

Zum anderen stimmt der Verfasser der Stellungnahme mit der Kommission darin überein, dass im Rahmen von Risikoteilungsinstrumenten die Finanzierung von über die Struktur- oder Kohäsionsfonds kofinanzierten Maßnahmen Vorrang haben sollten. Andere Infrastrukturprojekte, die für die Erholung der Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten wichtig sind, sollten jedoch ebenfalls gefördert werden können (in der Begründung des Kommissionsvorschlags wird diese Möglichkeit bereits vorgesehen). So könnten insbesondere einige Einnahmen schaffende Infrastrukturprojekte, für die in einer Nicht-Krisensituation Finanzmittel aus externen Quellen bereitgestellt worden wären (und die daher nicht förderfähig sind bzw. nicht in den Programmplanungszeitraum für die Struktur- und Kohäsionsfonds 2007-2013 aufgenommen wurden), für die aber unter den derzeitigen Umständen keine Finanzmittel aufgetrieben werden können, von der Einbeziehung in die Risikoteilungsinstrumente profitieren, ohne dass erst eine langwierige Änderung des operationellen Programms erfolgen muss.

Schließlich hofft der Verfasser der Stellungnahme angesichts des Erfolgs ähnlicher Instrumente in anderen Sektoren (z. B. Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis für F&E), dass sich die Einrichtung eines solchen zeitlich befristeten Risikoteilungsinstruments als gleichermaßen nutzbringend für die Mitgliedstaaten erweisen wird, die sich in der derzeitigen Krisensituation für dessen Inanspruchnahme entscheiden, und er erachtet es für wichtig, dass nach Ablauf des laufenden Programmplanungszeitraums die Möglichkeiten der Einrichtung eines analogen ständigen Risikoteilungsinstruments sondiert werden, das unter klar definierten Bedingungen allen Mitgliedstaaten zugute kommen soll.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die schwere Schuldenkrise in mehreren Programmländern erfordert neue und innovative Wege der Investition der Strukturfondsmittel, damit diese im Programmplanungszeitraum 2007-2013 bestmöglich verwendet werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Um diese Probleme zu verringern, die Durchführung von operationellen Programmen und Projekten zu beschleunigen und die wirtschaftliche Erholung zu stützen, ist es daher angemessen, dass die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, die erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die finanzielle Stabilität erfahren und eine Finanzhilfe über einen der genannten

(13) Um diese Probleme zu verringern, die Durchführung von operationellen Programmen und Projekten zu beschleunigen und die wirtschaftliche Erholung zu stützen, ist es daher angemessen, dass die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, die erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die finanzielle Stabilität erfahren und eine Finanzhilfe über einen der genannten

Finanzhilfe-Mechanismen erhalten haben, Finanzmittel aus den operationellen Programmen zur Einrichtung von Risikoteilungsinstrumenten beitragen; diese Instrumente umfassen Darlehen, Garantien oder andere Finanzierungsfazilitäten zur Unterstützung von im Rahmen eines operationellen Programms geplanten Projekten und Vorhaben.

Finanzhilfe-Mechanismen erhalten haben, ***vorübergehend und unbeschadet des Programmplanungszeitraums 2014-2020*** Finanzmittel aus den operationellen Programmen zur Einrichtung von Risikoteilungsinstrumenten beitragen; diese Instrumente umfassen Darlehen, Garantien oder andere Finanzierungsfazilitäten zur Unterstützung von im Rahmen eines operationellen Programms geplanten Projekten und Vorhaben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 36 – Absatz 2a– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Risikoteilungsinstrument wird ausschließlich für Darlehen und Garantien sowie andere Finanzierungsfazilitäten genutzt, um aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierte Vorhaben zu finanzieren, und zwar im Hinblick auf Ausgaben, die nicht durch Artikel 56 abdeckt sind.

Geänderter Text

Das Risikoteilungsinstrument wird ausschließlich für Darlehen und Garantien sowie andere Finanzierungsfazilitäten genutzt, um aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierte ***künftige Vorhaben, die Teil eines operationellen Programms sind, oder Infrastrukturprojekte, die für die Erholung der Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den betreffenden Mitgliedstaaten wichtig sind,*** zu finanzieren, und zwar im Hinblick auf Ausgaben, die nicht durch Artikel 56 abgedeckt sind.

Begründung

Damit soll die Finanzierung anderer wichtiger Infrastrukturprojekte, mit denen Wachstum und Beschäftigung geschaffen werden kann, ermöglicht werden, ohne dass erst die operationellen Programme einer aufwendigen Änderung unterzogen werden müssen. Der Schwerpunkt liegt hier auf Einnahmen schaffenden Infrastrukturprojekten, für die in einer Nicht-Krisensituation Finanzmittel aus externen privaten Quellen bereitgestellt worden wären und die somit nicht förderfähig sind bzw. nicht in die operationellen Programme für die Struktur- und Kohäsionsfonds für 2007-2013 aufgenommen wurden, für die aber unter den

derzeitigen Umständen keine Mittel beschafft werden können.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Das Risikoteilungsinstrument wird durch die Kommission im Rahmen einer indirekten zentralen Mittelverwaltung gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 eingesetzt.

Geänderter Text

Das Risikoteilungsinstrument wird durch die Kommission im Rahmen einer indirekten zentralen Mittelverwaltung gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 eingesetzt.
Die Auswahl eines Vorhabens durch die Kommission erfolgt gemäß Artikel 41 Absatz 1, wobei positive Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und die Arbeitsmärkte nachzuweisen sind.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt die Fristen für die Umsetzung der jeweiligen Risikoteilungsinstrumente fest.

Begründung

Obwohl der betreffende Mitgliedstaat noch bis Ende 2013 einen Antrag stellen kann, wird die Umsetzung der Risikoteilungsinstrumente in der von der Kommission festgelegten nahen Zukunft abgeschlossen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

a) Rückverfolgbarkeit und Buchführung, Informationen zur Verwendung der Mittel und zu den Überwachungs- und Kontrollsystemen und

Geänderter Text

a) Rückverfolgbarkeit, **demokratische Kontrolle** und Buchführung, **Leistungsstruktur in enger Abstimmung mit dem Mitgliedstaat und den teilnehmenden Finanzinstituten**, Informationen **zum Einsatz der Hebelwirkung**, zur Verwendung der Mittel und zu den Überwachungs- und Kontrollsystemen, und

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
Artikel 36 – Absatz 2a – Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission

Nach der Beendigung eines durch das Risikoteilungsinstrument abgedeckten Vorhabens können verbleibende Beträge auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erneut für das Risikoteilungsinstrument genutzt werden, wenn der Mitgliedstaat eine der unter Artikel 77 Absatz 2 genannten Bedingungen immer noch erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, werden die verbleibenden Beträge als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung betrachtet. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats können die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen, die durch diese zweckgebundenen Einnahmen entstanden sind, den Mittelzuweisungen hinzugefügt werden, die im Folgejahr im Rahmen der Kohäsionspolitik für den betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen sind.

Geänderter Text

Nach der Beendigung eines durch das Risikoteilungsinstrument abgedeckten Vorhabens können verbleibende Beträge auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erneut für das Risikoteilungsinstrument genutzt werden, wenn der Mitgliedstaat eine der unter Artikel 77 Absatz 2 genannten Bedingungen immer noch erfüllt. Erfüllt der Mitgliedstaat diese Bedingungen nicht mehr, werden die verbleibenden Beträge als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung betrachtet. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats können die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen, die durch diese zweckgebundenen Einnahmen entstanden sind, den Mittelzuweisungen hinzugefügt werden, die im Folgejahr im Rahmen der Kohäsionspolitik für den betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen sind. **Der am 31. Dezember 2013 verbleibende Betrag wird in den Haushalt**

der Europäischen Union übertragen.

Begründung

Der Mitgliedstaat nutzt den ihm im Rahmen der Kohäsionspolitik zugewiesenen Betrag aufgrund von Problemen bei der Mittelaufnahme nicht. Falls der betreffende Betrag nicht vor dem Ende des nächsten Programmplanungszeitraums in Anspruch genommen wird, wird er in den EU-Haushalt übertragen.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0655 – C7-0350/2011 – 2011/0283(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 25.10.2011	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 25.10.2011	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Rolandas Paksas 25.10.2011	
Prüfung im Ausschuss	24.1.2012	12.3.2012
Datum der Annahme	12.3.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 1 0: 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Udo Bullmann, Pascal Canfin, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaş, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Markus Ferber, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Liem Hoang Ngoc, Gunnar Hökmark, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Philippe Lamberts, Werner Langen, Hans-Peter Martin, Arlene McCarthy, Sławomir Witold Nitras, Ivari Padar, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Edward Scicluna, Peter Simon, Peter Skinner, Theodor Dumitru Stolojan, Ivo Strejček, Kay Swinburne, Sampo Terho, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells, Corien Wortmann-Kool, Pablo Zalba Bidegain	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Philippe De Backer, Sari Essayah, Vicky Ford, Krišjānis Kariņš, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Gay Mitchell, Theodoros Skylakakis	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Mario Mauro	